

**Gebührenordnung  
für die Nutzung öffentlicher Räumlichkeiten  
der Gemeinde Leopoldshöhe  
vom 04. Juli 2019**

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 666) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am 04. Juli 2019 folgende Gebührenordnung für die Nutzung öffentlicher gemeindeeigener Räumlichkeiten beschlossen:

### 1. Allgemeines und Gebührensätze

Auf Antrag können öffentliche Räumlichkeiten einschließlich der Einrichtungen, des sonstigen Zubehörs sowie aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten gegen Zahlung einer Gebühr zur Verfügung gestellt werden. Mit der Gebühr sollen die Kosten für den Verwaltungs- und Unterhaltungsaufwand anteilig abgedeckt werden. Die Nutzung ist nur zu Zeiten möglich, wenn die Räumlichkeiten nicht für die kommunale Aufgabenerfüllung benötigt werden und die private Nutzung in einem kommunalen Interesse steht. Für die Überlassung der Räumlichkeiten ist der Fachbereich III Bildung und Soziales zuständig. Die Gebührenhöhe beträgt pro Veranstaltung und Tag:

a) Aula/ Mensa im Schulzentrum	ohne Nutzung Bistro-Küche	100,00 €
	mit Nutzung Bistro-Küche	150,00 €
b) Forum Grundschule Asemissen		60,00 €
c) GreAse	Jugendcafé	60,00 €
d) Leos	Obere Etage	60,00 €
	Disco / Kellercafé	30,00 €
e) B-vier	Saal „Myslakowice“ einschließlich Küche	100,00 €
	Seminarraum klein	30,00 €
	Seminarraum groß	50,00 €
	Seminarräume klein und groß	60,00 €
f) BIB - Leo	Veranstaltungsraum	50,00 €
g) Heimathof „Kulturtreff“	Pro Raum	30,00 €

Sofern die Nutzerinnen und Nutzer die Räume für Veranstaltungen nutzen, bei denen sie eigene Einnahmen erzielen (z.B. Eintritte, Verkäufe) wird der doppelte Gebührensatz erhoben. Die Räume des B vier werden nicht für diese Art von Veranstaltungen abgegeben.

Rechtzeitig vor Beginn der Nutzung sind vom Benutzer alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen (z.B. GEMA) vorzunehmen und alle Genehmigungen (z.B. nach dem Gaststättengesetz) einzuholen.

Zur Abwicklung etwaiger Schäden kann eine vorherige Kautions von bis zu 1.000 € gefordert werden.

### 2. Gebührenbefreiung.

Für wöchentlich, monatlich oder regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Verbänden werden keine Gebühren nach Ziffer 1 erhoben.

Darüber hinaus kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen aus Gründen der Billigkeit, insbesondere aus Gründen des öffentlichen Interesses, Gebührenermäßigung oder –befreiung gewährt werden.

Über eine Ermäßigung und Befreiung entscheidet Fachbereich III.

### **3. Fälligkeit**

Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der verbindlichen Nutzungsunterlagen, spätestens jedoch eine Woche vor Nutzung an die Gemeinde Leopoldshöhe zu zahlen.

### **4. Reinigung, Technik und Ausstattung**

Für die Reinigung der genutzten Räumlichkeiten sind die Nutzerinnen und Nutzer zuständig. Soweit dies nicht oder nicht ausreichend oder aus sachlichen Gründen die Reinigung durch die Gemeinde erfolgt, sind die anfallenden Reinigungskosten durch die Nutzerinnen und Nutzer nach Aufwand zu erstatten.

Soweit technische Anlagen der Gemeinde genutzt werden sollen, hat dies ausschließlich durch sachkundiges Personal und nach vorheriger Absprache und Einweisung zu erfolgen. Der Fachbereich III entscheidet, ob Fachpersonal erforderlich ist und die jeweilige Person über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt.

### **5. Hausordnungen, Weisungsrecht, Haftung, Zuwiderhandlung**

Die jeweiligen Hausordnungen oder sonstigen Benutzungsregelungen sind den Nutzerinnen und Nutzern bekanntzugeben und von diesen zu beachten. Bei der Raumvergabe können sachliche und zeitliche Einschränkungen vorgegeben werden (z.B. Beginn und Ende der Nutzung).

Die von der Gemeinde Leopoldshöhe beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

### **6. Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Entgeltordnung für die Nutzung der durch die Gemeinde Leopoldshöhe zu vermietenden öffentlichen Räumlichkeiten vom 25. Juni 2009 in der Fassung der Änderung vom 22. September 2016 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.